

**Protokoll Synode**  
**ausserordentliche Sitzung**  
**vom 28. 4.2010, 9.15 bis 17.00 Uhr**  
**in Aarau, Grossratssaal**



REFORMIERTE LANDESKIRCHE AARGAU

---

**Vorsitz:** Daniel Hehl

**Protokoll:** Ruedi Wernli, Kirchenschreiber

**Behandelte Geschäfte:** 95 - 97

---

**Traktanden:**

1. Eröffnung
2. Gesamtrevision der Kirchenordnung, SRLA 151.100 (1. Teil)
3. Verschiedenes

95

**Eröffnung**

**Begrüssung**

Der Synodenpräsident, *Daniel Hehl*, begrüsst alle Mitglieder der Synode, die Delegierten der Eglise Française, die Mitglieder des Kirchenrates sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Begrüsst werden ebenfalls die Bereichsleitenden Karin Tschanz, Bereich Seelsorge, Beat Urech, Bereich Pädagogik und Animation sowie die weiteren Besucher.

*Daniel Hehl* macht auf § 94 Abs. 2 der Kirchenordnung sowie auf § 37 der Geschäftsordnung der Synode aufmerksam. Die Synodenverhandlungen sind öffentlich.

*Daniel Hehl* dankt Pfarrerin Bettina Rahn und dem Organisten Hans Häusermann für die Gestaltung des Synodegottesdienstes.

**Präsenz**

Die Synode umfasst 188 Sitze, davon sind

Anwesend:	140
Entschuldigt:	20
Unentschuldigt:	15
Vakant:	13

Absolutes Mehr: 71

Vakanzen bestehen in folgenden Kirchgemeinden:

- Beinwil am See
- Birr
- Bözberg-Mönthal
- Bremgarten-Mutschellen
- Erlinsbach
- Kölliken
- Niederlenz
- Rothrist
- Safenwil
- Uerkheim
- Wegenstettertal (2x)
- Wohlen

### **Inpflichtnahmen**

Der Synodepräsident kann 5 neue Synodale in Pflicht nehmen:

- Karl-Heinz Ulrich, Kirchgemeinde Oftringen
- Peter Weigl-Schatzmann, Kirchgemeinde Windisch
- Madeleine Kraus, Kirchgemeinde Kirchberg
- Ursula Walser, Kirchgemeinde Aarburg
- Jasmin Grasser-Bosshard, Kirchgemeinde Aarburg

*Daniel Hehl* weist auf § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Synode hin, der besagt, dass die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates verpflichtet sind, an allen Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind beim Sekretariat zu melden. Er bittet die Synodalen, bei Verhinderungen nicht nur die Stimmausweise zu retournieren, sondern eine kurze, schriftliche Entschuldigung einzureichen.

Alle Anträge sind schriftlich an die Vizepräsidentin Silvia Kistler einzureichen. Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet.

### **Traktandenliste**

§95 der Kirchenordnung bestimmt, dass die Synode mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung ihres Präsidenten zusammentritt oder wenn es sie selber beschliesst oder wenn mindestens 30 Mitglieder oder der Kirchenrat es verlangen.

Der Kirchenrat hat beim Synodepräsidenten eine ausserordentliche Synode mit dem Traktandum „Revision der Kirchenordnung“ verlangt. Der Synodepräsident hat darauf eine Synode auf den 28. April 2010 festgesetzt.

Einladung, Traktandenliste und Unterlagen wurden fristgemäss 30 Tage vor der Synode zugestellt.

Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

### **Kollekte**

Die Kollekte, bestimmt für das Projekt „Religion in Freiheit und Würde“ von Mission 21, beträgt Fr. 845.20.

96

## **Gesamtrevision der Kirchenordnung, SRLA 151.100 (1. Teil)**

### **Anträge:**

- 1. Die Synode beschliesst die gesamtrevidierte Kirchenordnung.**
- 2. Die Synode nimmt die Information über die Kreisschreiben zur Kenntnis.**
- 3. Die Synode nimmt die vorläufige Liste von Reglementen, in denen durch die Kirchenordnungsrevision Fremdänderungen ausgelöst werden, zur Kenntnis.**

*Daniel Hehl erklärt einige organisatorische Punkte:*

*Mit dem Synodeversand wurden ihnen 3 Broschüren zugestellt. Blau mit dem Bericht und den Anträgen, grün mit dem Entwurf der Kirchenordnung und gelb mit einer Synopse, alt – neu Vergleich. Wir werden mit dem grünen Teil die Kirchenordnung Paragraf für Paragraf durcharbeiten. Abschnitte und Randtitel werden auf die Bildschirme projiziert, dies erleichtert die Orientierung.*

*Der Kirchenrat hat den Synodepräsidenten gebeten, Paragraphen die thematisch zusammenhängen nacheinander zu behandeln. Das bedeutet, dass nach §40 zu § 86 und nach §112 wieder zu §41 gewechselt wird. Der Schluss wird ab §113 ohne Unterteilung besprochen.*

*Die Synode wird über jeden Teil Eintreten beschliessen und über jeden Paragraphen diskutieren, allenfalls bereinigen und abstimmen. Die vorliegenden Anträge des Kirchenrates werden als Schlussabstimmung behandelt.*

*An der heutigen Sitzung werden sovielen Paragraphen durchberaten wie die Zeit und die Konzentration der Synodalen es zulassen.*

Die Synode ist mit diesem strukturierten Vorgehen einverstanden.

*Von der GPK spricht Franziska Zehnder: Vor 3 ½ Jahren, im November 2006, hat die Synode beschlossen, eine Gesamtrevision der Kirchenordnung in Angriff zu nehmen.*

*Der Kirchenrat hat 3 Arbeitsgruppen zusammengestellt und im Januar 2007 hat man intensiv angefangen zu arbeiten. Eine Koordinationskommission hat alles gesteuert und die Ergebnisse zusammengeführt. Die Stabsstelle „Theologie und Recht“ hat die 4 Kommissionen umfangreich unterstützt.*

*Die Mitglieder der GPK haben in keiner der Kommissionen mitgearbeitet. Unsere Aufgabe ist das Controlling. Die Koordinationsstelle hat uns immer wieder über die Fortschritte auf dem Laufenden gehalten. Bevor der erste Entwurf der neuen KO in die Vernehmlassung ging, haben wir den Text kontrolliert und grünes Licht gegeben für das geplante Vernehmlassungsverfahren.*

*Die Vernehmlassung hat von April bis Ende Juni 2009 stattgefunden. Kirchenpflegen, Fraktionsvorstände, Pfarr- und Diakoniekapitel, Synodebüro und GPK – sie alle hatten die Möglichkeit, via Online-Umfrage-Tool – die Landeskirche zeigt sich modern! - ihre Meinung zu äussern. Neudeutsch würde man sagen: Alle Stakeholders sind in einem Partizipationsverfahren befragt worden.*

*Im Herbst ist die Auswertung der Vernehmlassung abgeschlossen worden und aufgrund der Rückmeldungen wurde der zweite Entwurf für die neue Kirchenordnung gemacht.*

*Die GPK hat diesen zweiten Entwurf wieder geprüft. Speziell kontrolliert haben wir dabei die Änderungen, die aufgrund der Vernehmlassung gemacht worden sind.*

*Es ist dieser zweite Entwurf, der uns heute als Vorlage vorliegt und über den wir jetzt beraten.*

*Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Kirchenordnung haben wir in letzter Zeit schon einige wichtige Entscheidungen gefällt. So haben wir vor 1 ½ Jahren ein neues Organisationsstatut verabschiedet.*

*Mit der Gesamtrevision wollen wir unsere Kirche nicht total auf den Kopf stellen – wir wollen*

- *die rechtlichen Grundlagen den heutigen juristischen Anforderungen anpassen,*
- *die Sprache modernisieren und*
- *Entwicklungen, die in der täglichen Arbeit in den Kirchgemeinden schon lange praktiziert werden, in den Gesetzestext aufnehmen.*

*Grosse Neuerungen, wie z.B. die „Freie Wahl der Kirchgemeinde“, sind in der Vorlage nicht vorgesehen. So folgenschwere Änderungen müssten separat behandelt und an einer Synode traktandiert werden.*

*Im letzten November hat die Synode mit der Zustimmung zur Präambel bereits den einführenden Teil der Kirchenordnung beschlossen. Heute steht ein erster Teil der Paragraphen auf der Traktandenliste. Bis Ende dieses Jahres – und damit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode – soll die neue Kirchenordnung vollständig verabschiedet sein.*

*Die GPK hat die Vorlage gründlich studiert und ausgiebig diskutiert und wir werden bei einzelnen Paragraphen Änderungsanträge stellen.*

*Wir bitten sie Eintreten zu beschliessen und sind gespannt auf die Diskussion.*

Vom Kirchenrat spricht *Claudia Bandixen*:

*Gehe mit der Zeit aber vergiss nicht wohin du willst. Dieses Zitat sollte als grosses Leitbild für die ganze Revision der Kirchenordnung stehen. Gehe mit der Zeit: Wir müssen verständlich sein. Es ist für die Kirchgemeinden kein gutes Instrument, wenn sie schwere, veraltete, schwer zu handhabende und unübersichtliche Gesetzessammlungen haben. So müssen sie oftmals Hilfe beanspruchen. Ziel ist es, selbständige, selbstbewusste Kirchgemeinden zu haben. Gehe mit der Zeit ist als Instrument gemeint, zu verstehen und im aktuellen auch zu arbeiten. Vergiss nicht, wohin du willst: Uns und die Kirchenordnung würden nicht benötigt, wenn wir uns nicht immer in Pflicht nehmen lassen würden von dem, was uns vom Evangelium bewegt. Im letzten November haben sie die Präambel verabschiedet, welche auf eine starke Art zeigt, wohin wir denn wollen. Vor allem die Stellen gaben Anlass zur Diskussion, wohin wir wollen, z.B. der Taufartikel. Normale Kirchenordnungsrevisionen dauern 10 bis 12 Jahre. Wir wollten, dass diejenigen, welche zu Beginn der Legislatur den Auftrag gaben, ihn auch abschliessen können. Die Koordinationsgruppe bestehend aus den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen, Personen aus den Gemeinden und vom Staat, hat die Resultate als erste Instanz entgegengenommen. Die Arbeitsgruppe 1, „Werte“ diskutierte über Mission, was ist Verkündigung, was ist Taufe. Die Arbeitsgruppe 2 „Strukturen“, hat unter anderem den Vorschlag unterbreitet, mit dem Organisationsstatut. Die Arbeitsgruppe 3 „Demokratische Instrumente“ überprüfte die demokratischen Instrumente auf ihre Tauglichkeit in der heutigen Zeit.*

*Die Revision sollte 5 Hauptprobleme angehen, nämlich so selbstverständliche Punkte welche nicht einmal erwähnt worden sind, müssen heute schriftlich festgehalten sein. Die gendergerechte Sprache war uns wichtig. Ebenso ist Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sehr zentral. Typisch für den Aargau ist die Gemeindeautonomie. Was in Muri gilt, steht nicht unbedingt für Baden. Die partnerschaftliche Gemeindeleitung wird bei uns bewusst angegangen. Verkündigung, Seelsorge und Diakonie ist ein Grundauftrag und soll zusammen gewährleistet sein mit den Kirchgemeinden und der Landeskirche.*

### **Eintretensdebatte:**

Keine Wortmeldung

Eintreten zum 1. Teil, §§1-40 sowie §§86-112, wird beschlossen.

**Detailberatung:**

Der Bericht zur Gesamtrevision (Seiten 10 – 33 in der blauen Vorlage) wird ohne Fragen zur Kenntnis genommen.

„Grüne Vorlage“ Seite 5:

**I. Grundlagen der Landeskirche**

§1

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§2

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§3

Diskussion eröffnet.

*Stefan Mayer*, Mellingen, bezieht sich auf den dritten Absatz, in dem die Taufe die Mitgliedschaft begründet. Seine Erfahrung als Gemeindepfarrer zeigt, dass die Kinder welche er tauft, Mitglieder sind, weil die Eltern bei der Geburt angaben, dass das Kind reformiert ist. Er schlägt folgende Formulierung vor:

Antrag Stefan Mayer:

Neuformulierung §3 Abs.3 “In der Taufe kommt die geistliche Dimension der Mitgliedschaft zum Ausdruck.“

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**Der Antrag Mayer wird mit 43 : 82 Stimmen abgelehnt.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§4

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§5

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr angenommen.

§6

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr angenommen.

§7

Diskussion eröffnet.

*Peter Weigl, Windisch: Die Kirchenpflege Windisch findet es schade, dass nur bei austretenden Personen das Gespräch gesucht wird. Es entspricht auch seinen Erfahrungen, dass auch Personen, welche in die Kirche eintreten das Gespräch suchen und gerne über ihre Gründe sprechen. Dies nicht im Sinne einer Prüfung sondern einer guten Art, Beziehungen zu knüpfen. Darum schlägt er im Namen der Kirchenpflege Windisch folgende Änderung von Abs. 1 vor:*

Antrag Weigl:

Neufassung §7 Abs.1 "Wer in eine Kirchgemeinde einzutreten oder wiederaufgenommen zu werden wünscht, reicht der Kirchenpflege seines Wohnortes eine Beitrittserklärung ein. Die Pfarrerin, der Pfarrer sucht das Gespräch mit der oder dem Beitrittswilligen. Die Kirchenpflege beschliesst die Aufnahme. Diese wird von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenpflege durch die Pfarrerin, den Pfarrer vollzogen."

*Martin Richner, Koblenz: Die grosse Mehrheit von Austritten wird über den Wohnortswechsel gemacht. Am neuen Ort wird die Konfession nicht mehr eingetragen. Dies ist aber auch ein einfacher Weg, um wieder ein- oder beizutreten. Er möchte wissen, ob in den §§ 7+ 8 diese Möglichkeiten rechtlich abgedeckt sind.*

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: Sogenannte Schatten Ein- und Austritte sind möglich, wenn von Kanton zu Kanton gewechselt wird. Geschieht ein Wohnortswechsel innerhalb des Kantons, werden solche Ein- und Austritte gemeldet. Es braucht keine Extraregelung.*

*Daniel Hess, Auenstein: Er stimmt dem Änderungsantrag von Peter Weigl zu, hinterfragt aber, ob dies mit der Kirchenordnung geregelt werden muss oder ob es nicht in der Freiheit jeder einzelnen Kirchgemeinde liegt. Er möchte die Eintritte möglichst wenig reglementieren, um die Schwelle für Eintritte möglichst tief zu halten.*

*Urs Jost, Rheinfelden: Er findet es nötig, dass eine Regelung getroffen wird. Gerade im Fricktal gibt es viele Zuzüger aus der Region Basel, welche stillschweigend so ein- oder austreten.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag Weigl wird mit grossem Mehr abgelehnt.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§8

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates einstimmig angenommen.

§9

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates einstimmig angenommen.

§10

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr angenommen.

§11

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§12

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§13

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§14

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§15

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates einstimmig angenommen.

§16

Diskussion eröffnet.

*Max Hartmann, Brittnau: Im Auftrag der Evangelischen Fraktion bittet er um eine kleine aber wesentliche Ergänzung in Abs. 2, das Wort „Busse“ soll mit aufgenommen werden. Im Kirchengesangbuch werden unter den Nummern 150 - 153 die verschiedenen Gottesdienstordnungen erwähnt. Das Gerüst eines Predigtgottesdienstes ohne weitere Elemente und das Gerüst eines Predigtgottesdienstes mit Taufe, Bussteil und Abendmahl. Der Begriff Busse ist nicht allgemeinverständlich, die anderen liturgischen Elemente aber auch nicht. In der Regel sind diese Begriffe im Gottesdienst nicht gebräuchlich. Die Busse umfasst eine zentrale Dimension des christlichen Glaubens. Die Überzeugung, dass unser Glaube in seinem Wesen befreiend wirkt. Der Bussteil steht zu Beginn des Gottesdienstes. Bevor Gott angebetet werden kann, muss „sauberer Tisch“ gemacht werden. Das ein Bussteil mindestens ab und zu zur Liturgie des Gottesdienstes gehört, ist ökumenischer Konsens. Andere Konfessionen wundern sich, dass dieses Element nicht selbstverständlich zum Gottesdienst dazu gehört.*

Antrag Evangelische Fraktion:

Ergänzung zu §16 Abs.2 „Zum Gottesdienst gehören Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Sendung und Segen sowie gegebenenfalls Busse, Taufe und Abendmahl“.

*Martin Keller, Kirchenrat: Es wurde schon erwähnt, dass es in der Kirchenordnung um das Grundsätzliche und Allgemeine geht. Er ist der Meinung, in diesem Paragraphen möglichst die Punkte fest zu halten, welche die Grundsätze unserer Gottesdienste sind. Alles Andere ist in dem Begriff „gegebenenfalls“ eingeschlossen. Er möchte den Paragraphen nicht ausweiten und ihn zum Beispiel mit Lobpreisungen oder dem Klageteil ergänzen.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag der Evangelischen Fraktion wird mit grossem Mehr abgelehnt.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr angenommen.

§17

Diskussion eröffnet.

*Stefan Mayer, Mellingen, möchte zum dritten Absatz wissen, ob es das Einverständnis der Kirchenpflege, einen Gottesdienst ohne Pfarrerin oder Pfarrer zu leiten, nur für Gruppen braucht oder auch für Laienpredigerinnen und Laienprediger.*

*Daniel Hess, Auenstein, Vertreter der Arbeitsgruppe: Es bezieht sich nicht auf die Laienprediger. Sie haben das Prediger Recht. Es geht mehr um den Grundsatz, dass für den Gottesdienst die Pfarrerin oder der Pfarrer zuständig ist und dass das im Grundsatz auch bleibt, auch wenn eine Gruppe den Gottesdienst vorbereitet.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§18

Diskussion eröffnet.

Antrag *Stefan Mayer, Mellingen:*

Neuformulierung §18 Abs1 „Die Aufzählung der Feiertage sind zeitlich zu ordnen. Heiligabend vor Weihnachten, Silvester vor Neujahr“.

*Doris Fritschi, Aarau, Fraktion Freies Christentum zu Absatz 1: Die Fraktion wünscht, dass an Heiligabend und an Weihnachten ein Gottesdienst angeboten wird, sowie an Silvester und Neujahr. In vielen Kirchgemeinden wird dies schon angeboten. Die Erfahrung zeigt, dass die Gottesdienste an Heiligabend und an Weihnachten immer aussergewöhnlich gut besucht werden.*

Antrag Fraktion Freies Christentum:

Ergänzung zu §18 Abs.1 „An jedem Sonntag und an folgenden Festtagen findet ein Gottesdienst statt: Heiligabend und Weihnachten, Silvester oder Neujahr...“.

*Martin Richner, Koblenz: Er hat ein 80% Pfarrpensum. In Koblenz wird an Heiligabend und an Weihnachten ein Gottesdienst gehalten. Er ist der Meinung, dass die Pfarrpersonen überfordert werden, wenn an Silvester und Neujahr an beiden Tagen ein Gottesdienst angeboten wird. Er plädiert dafür, die Formulierung für Silvester oder Neujahr so beizubehalten.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**Der Antrag der Fraktion Freies Christentum wird mit grossem Mehr angenommen.

**Abstimmung:**Der Antrag Mayer wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit den beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen.

§19

Diskussion eröffnet.

*Franziska Zehnder, GPK, möchte Abs.3 mit einer kosmetischen Änderung anpassen.*

Antrag GPK:

Kosmetische Änderung §19 Abs.3 „Die Kirchenpflege genehmigt die Kollektenrechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug beigelegt“.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**Der Antrag der GPK wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

§20

Diskussion eröffnet.

*Dora Vögele, Umiken: In der Reformierten Kirche fehlt ein traditionelles Gefäss für ein Taufgedächtnis. Es fehlt besonders den Menschen, welche innerlich die Taufe bejahen wollen. So ein Anlass ist auch eine gute Gelegenheit, die Taufe von eingesegneten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ohne grosse Hemmschwelle zu vollziehen. Es wäre möglich, ein biblisch fundiertes Taufverständnis wieder regelmässig zu kommunizieren. Die katholische Kirche kennt und pflegt die Tradition der Tauferinnerung während des Osternachts-Gottesdienstes. Damit es bei den Reformierten nicht vergessen geht, muss es in der neuen Kirchenordnung verankert werden.*

Antrag Dora Vögele:

Ergänzung §20 Abs.2: „Als Kausalhandlung gelten Kindersegnung, Taufgedächtnisse, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung“.

*Martin Keller, Kirchenrat: Im Rahmen des PH-5 ist es vorgesehen, dass man ein Taufgedächtnis macht, aber es gehört nicht klassisch zur reformierten Tradition. Darum wird es hier nicht aufgezählt. Es ist jedoch möglich, dies in den Kirchgemeinden zu feiern.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Dora Vögele wird mit grossem Mehr abgelehnt.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§21

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§22

Diskussion eröffnet.

*Franziska Zehnder, GPK: Gemäss Absatz 1 muss bei jeder Taufe, Trauung und Abdankung der Gemeindepfarrer am Ort der kirchlichen Handlung das Einverständnis geben – und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitglieder und Nichtmitglieder handelt. Im Absatz 2 muss deshalb nur noch der Ausnahmefall geregelt werden: das Vorgehen bei kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder.*

Antrag GPK:

Neuformulierung §22 Abs.2 „Zu kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskirche“.

*Stefan Mayer, Mellingen: Er kommt aus einer Kirchengemeinde mit drei Teilgemeinden. Zwei der drei Teilgemeinden haben mehrere Pfarrpersonen. Er möchte wissen, ob es möglich ist, in Abs. 1 anstelle von Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrer Pfarramt einsetzen könnte. Ist dies möglich, stellt er folgenden Antrag:*

Antrag Stefan Mayer:

Ändern von §22, Abs.1 „Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis des Gemeindepfarramtes am Ort...“.

*Armin Hermann, Rain: Er möchte wissen, ob er das richtig versteht, dass jemandem bei einer Taufe, Trauung oder Abdankung das Einverständnis der Pfarrperson nicht bekommen kann?*

*Martin Keller, Kirchenrat, bestätigt, dass die Möglichkeit besteht, insbesondere bei Personen welche nicht der reformierten Landeskirche angehören.*

*Daniel Hess, GPK ergänzt: Kommt ein Pfarrer von ausserhalb in eine Gemeinde und hält eine Kasualhandlung, geht es primär um den Registereintrag welcher gewährleistet sein muss. Grundsätzlich ist der Ortspfarrer sehr wohl verpflichtet, jeden zu beerdigen oder zu trauen. Bei einem Nichtmitglied gibt es aber einen Ermessensspielraum.*

*Martin Keller, Kirchenrat, zum Antrag von Stefan Mayer: Besser wäre ein Zusatz von: „... der zuständigen Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrer...“.*

*Jürg Hochuli, GPK, informiert, dass die GPK „zuständig“ gestrichen hat. Eine Person von ausserhalb der Kirchengemeinde weiss nicht, welche der jeweiligen Pfarrpersonen zuständig ist. Sie wird aber sicher an die richtige Person verwiesen.*

*Beat Laffer, Gontenschwil-Zetzwil: Ist eine Person bei den Zeugen Jehovas, steht die Frage im Raum, ob die Kirche für die Abdankung geöffnet wird? In Zukunft wird vermehrt die Frage gestellt, was machen die Kirchgemeinden, wenn esoterisch – religiöse Riten durch Nichtmitglieder in einer Kirchgemeinde verlangt werden? Darum befürwortet er, dass die Theologen darüber in der aktuellen Situation, in Rücksprache mit der Kirchenpflege, entscheiden können.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**Der Antrag von Stefan Mayer wird mit grossem Mehr abgelehnt.

**Abstimmung:**Der Antrag der GPK wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung in Abs. 2 mit grossem Mehr angenommen.

§23

Diskussion eröffnet.

*Stefan Mayer, Mellingen möchte sicher gehen, dass hier auch der zeitliche Ablauf geändert wird.*

Antrag Stefan Mayer:

Neuformulierung von §23, Abs. 3 „...gefeiert: Heiligabend oder Weihnachten,...“

*Emil Gafner, Reitnau, Evangelische Fraktion, mit einer Ergänzung zu Abs.5: Früher durften Kinder nicht am Abendmahl teilnehmen. Seit Einführung des PH ist das Abendmahl integriert. Die Teilnahme der Kinder am Abendmahl soll in der Kirchenordnung festgehalten sein, damit es keine Unklarheiten mehr gibt.*

Antrag Evangelische Fraktion:

Änderung von §23, Abs.5 „Zum Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde suchen, auch Kinder können am Abendmahl teilnehmen.“

*Martin Keller, Kirchenrat: Es heisst, dass alle zum Abendmahl eingeladen sind. Auch die Kinder sind so unmissverständlich mit einbezogen.*

*Susi Dätwyler, Unterentfelden möchte zu Abs. 5 wissen, wer alles zum Abendmahl eingeladen ist. So wie es geschrieben steht, setzt es nicht voraus, dass die Teilnehmenden getauft, Mitglieder der Kirche oder Christen sind.*

*Martin Keller, Kirchenrat: Die Teilnahme am Abendmahl kann auch ein Weg sein, in die kirchliche Gemeinschaft zu wachsen. Es gibt keine Bedingungen zur Teilnahme am Abendmahl, wie Taufe oder Mitgliedschaft. Das Abendmahl kann auch ein Mittel sein, das jemandem ermöglicht, mit unserer Tradition vertraut zu werden.*

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: Es kann nicht festgestellt werden, ob jemand der am Abendmahl teilnimmt, getauft ist, Christ ist. Eingeladen zu Christus und zu Gott sind alle. Es gibt keine Gewissensprüfung, ob jemand genug Christ ist.*

*Susi Dätwyler*, Unterentfelden, sieht ein grosses Konfliktpotential mit den Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden, wenn Nichtchristen am Abendmahl teilnehmen. In der neuen Kirchenordnung des Kantons Zürich heisst es: zum Abendmahl ist die ganze christliche Gemeinde eingeladen.

Antrag 1 Susi Dätwyler:

Änderung zu §23 Abs. 5 „Zum Abendmahl ist die ganze christliche Gemeinde eingeladen“.

*Martin Keller*, Kirchenrat: *Die ersten, welche mit Jesus das Abendmahl gefeiert haben, waren Nichtchristen. Die Zulassung zum Abendmahl soll nicht verrechtlicht werden.* Er ist der Meinung, dass es Sache Gottes ist, darüber zu entscheiden.

*Stefan Mayer*, Mellingen: *Ist jeder Mensch zum Abendmahl willkommen. Explizit eingeladen ist aber die christliche Gemeinde.*

*Peter Weigl*, Windisch, vertraut darauf, dass auch im Kanton Zürich der lebendige Christus zum Abendmahl einlädt und nicht die Kirchgemeinden. Er möchte, dass dies auch im Aargau so bleibt.

*Ruth Kremer*, Zofingen, plädiert für die offene Formulierung: *Wer an einem Gottesdienst teilnimmt, egal welcher Konfession/Religion, sucht die Gemeinschaft mit Christus. Wird reglementiert und zensuriert wer an einem Abendmahl teilnehmen darf, geben die Reformierten ihr höchstes und ursprünglichstes Gut auf, die Gastfreundschaft.*

*Susi Dätwyler*, Unterentfelden, kann sich dem anschliessen, möchte aber eine klare Formulierung: *In der alten Kirchenordnung des Kantons Zürich ist formuliert: zum Abendmahl ist jeder Gottesdienstbesucher eingeladen.*

Antrag 2 Susi Dätwyler (anstelle Antrag 1)

§23, Abs. 5 wird ersetzt durch: „Zum Abendmahl sind alle Gottesdienstbesucher eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde suchen“.

*Martin Richner*, Koblenz, findet die Formulierung im kirchenrätlichen Vorschlag sehr stark: *Sie umfasst mehr, als Mitglied der Christenheit zu sein. Es gibt einige Mitglieder welche Kirchensteuern zahlen und die Gemeinschaft mit Christus und der Gemeinde nicht suchen.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Stefan Mayer wird mit grossem Mehr angenommen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung von Antrag 2 von Susi Dätwyler mit dem Antrag der Evangelischen Fraktion. Der Antrag der Evangelischen Fraktion wird mit grossem Mehr angenommen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung vom Antrag der Evangelischen Fraktion mit dem Antrag des Kirchenrates. Der Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung in Abs. 3 einstimmig angenommen.

*Charlotte Hächler, Oberentfelden, zu Abs. 3: Erst im 6. Jahrhundert wurde die Kindertaufe praktiziert. Eigentlich sollte die Kindertaufe wie sie heute vollzogen wird in Frage gestellt werden. In der Bibel ist keine Stelle zu finden, welche auf eine Kindertaufe hinweist. Die Apostelgeschichte 16 sagt, dass diejenigen die sich damals taufen liessen, als volle Personen galten. Das konnten urteilsfähige Kinder sein, Bedienstete oder Sklaven. In der gängigen, reformierten Praxis erlebt sie die Kindertaufe oft oberflächlich und als äusserliches Ritual. Die Eltern der Täuflinge waren vor der Taufe meistens nie in der Kirche, danach leider auch nicht mehr. Es handelt sich hier um kirchenferne Leute. Ein 7-jähriges Kind wusste nicht, dass es zu Gott beten kann obwohl es getauft war. Das ist ein Grund, die Säuglingstaufe zu überdenken. Das Anliegen der Wiedertaufe muss behandelt werden. Immer mehr reformierte Pfarrpersonen geraten in seelsorgerische Nöte, wenn sie einer Person die Wiedertaufe verweigern müssen, weil der schweizerische evangelische Kirchenbund sie verbietet.*

Antrag Charlotte Hächler:

Neufassung §24, Abs. 3 „Die Kindertaufe ist eine Weg bereitende Taufe auf Christus hin und kann noch einmal vollzogen werden, wenn der als Kind getaufte, Christus persönlich gefunden hat.“

*Martin Richner, Koblenz: Alles was in diesem Paragraf geschrieben wird hat nichts damit zu tun, ob Säuglinge getauft werden. Er ist völlig offen formuliert. Es besteht in der reformierten Kirche die Möglichkeit, Kinder zu segnen und die Taufe später zu vollziehen. Der §24 legt nicht die Säuglingstaufe fest. Es sind zwei gleichwertige Pfade. Er selbst hat erst mit 21 Jahren zu einer bewussten, christlichen Beziehung gefunden und hat sich später in einer Zürcher Freikirche ein zweites Mal taufen lassen. Er würde dies nie mehr machen, unabhängig von allen theologischen Fragen. Will jemand eine Taufe neu bezeugen, dann heisst das Gefäss Taufferinnerung und nicht zweite Taufe. Auch Wiedertäufer haben nicht die Wiedertaufe praktiziert sondern die Erwachsenentaufe.*

*Paul Klee, Muri. Sein Bruder war 40 Jahre in den USA Präspitorianerpfarrer: Die Baptisten lassen sich mit ca. 14 Jahren taufen. Dies garantiert die Bibelkenntnis aber nicht.*

*Urs Dätwyler, Brittnau, unterstützt den Antrag von Charlotte Hächler: Er wurde auch als Säugling getauft. Seine Eltern haben ihn gelehrt in der Bibel zu lesen und haben sein Interesse geweckt. Mit ca. 28 Jahren hat er zum Glauben gefunden. Für viele Kinder und Jugendliche ist es leider so, dass sie diese Unterstützung durch die Eltern nicht bekommen. Für diese Kinder findet er es wichtig, den Satz „die Taufe ist einmalig“, zu streichen.*

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: Der Kirchenrat nimmt das Votum ernst. Der Kirchenrat bat das Pfarrkapitel des ganzen Kantons, darüber eine Tagung zu halten und alle Pfarrpersonen einzuladen um darüber vertieft zu diskutieren. Ruedi Reich würde niemals für eine Wiedertaufe eintreten. Unter seiner Leitung wurde in der Zürcher Kirchenordnung in Artikel 45 Abs. 2 festgehalten: die Taufe ist einmalig. Die Leuenberger Konkordie begründet es damit: Das Ja Gottes gilt ganz. Es ist gültig. Die Einheit der Christenheit ist ein wichtiges Zeichen. Man spricht immer von der materiellen Taufe, da wundert sie sich, warum nicht auch die Bestätigung der Taufe durch die Geisttaufe das Thema bei Menschen ist, für welche dies ein tiefes Anliegen ist.*

*Lutz Fischer-Lamprecht, Wettingen-Neuenhof, Präsident Pfarrkapitel: Die Wiedertaufe im Sinne einer Wiederholung der Taufe hat im Pfarrkapitel keine Zustimmung gefunden. Wiederholt man die Taufe einmal, warum nicht auch zweimal oder dreimal? Kann man sich auch 10-mal taufen lassen? Für ihn ist es dann nicht mehr eine Taufe sondern eine Waschung. Aus seiner Sicht besteht die Aufgabe der Seelsorgerinnen und Seelsorger darin, Jugendliche/junge Erwachsene welche Wissensnöte haben*

ermutigen, eine Taufferinnerung zu machen. Die Taufe die ein Kind erhält, die gilt. Bei einer Taufferinnerung kann mit gutem Gewissen und mit Freude ja dazu gesagt werden.

Charlotte Hächler, Oberentfelden, ist mit dem Votum von Claudia Bandixen einverstanden: *Die Kindertaufe ist gar nicht notwendig, denn Jesus hat die Kinder gesegnet und ihnen das Paradies versprochen. In der Bibel geht der Glaube der Taufe voraus. Das stört sie bei der Kindertaufe. Die Menschen sind Freiheitsliebend. Aber in der Taufe wird über sie bestimmt. Sie möchte frei entscheiden, welcher Kirche sie einmal angehört.*

Martin Schweizer, Würenlos: *Aktuell erlebt er immer wieder Taufgespräche und erlebt die Situation so, wie sie geschildert wurde. Er ist der Überzeugung, dass an diesem Thema gearbeitet werden muss. Bei einem Taufgespräch stellt er auch wesentliche Fragen, wieso taufen sie das Kind? Die Eltern müssen bewusster auf ihre Entscheidung hin vorbereitet werden. So ist die Freiheit gewährt und die Pfarrpersonen können den Eltern den Vorschlag unterbreiten, die Kinder nicht dem Druck auszusetzen und sie erst später zu taufen, wenn sie selber entscheiden können. In der Thurgauer Kirchenordnung steht: die Taufe wird nur einmal vollzogen. Daher gilt beim Übertritt aus einer anderen Konfession die bereits empfangene Taufe.*

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: *Die Kirchenordnung ist keine Dogmatik. Das heisst, so viel wie nötig aber das was nötig. Die Taufe ist keine Leistungsfrage, die Menschen leisten nichts im Voraus. Sie möchte beliebt machen, hier abzubrechen und bittet darum eine eindeutig Reformierte Linie zu halten.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Charlotte Hächler zu Abs. 3 wird mehrheitlich abgelehnt.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr angenommen.

§25

Diskussion eröffnet.

Martin Keller, Kirchenrat: *§25 ist ein neuer Paragraf, speziell zur Kindertaufe. In diesem Zusammenhang ist neu auch die Regelung bezüglich der Konfessionszugehörigkeit von Eltern und Paten. Bei den Eltern wird verlangt, dass ein Teil und natürlich der Täufling, der reformierten Kirche angehören soll. Die Paten müssen einer christlichen Konfession angehören. Bei der Taufe muss daran gedacht werden, dass es in Zusammenhang mit der Kirchengemeinschaft wie der Leuenberger Konkordie oder noch grösser, mit dem ökumenischen Zusammenhang steht, wo die Taufe das einzig gegenseitig anerkannte ökumenische Sakrament ist. Um Schwierigkeiten mit den Kirchengemeinschaften zu vermeiden muss die Regelung bezüglich der Konfessionszugehörigkeit festgehalten sein.*

Peter Weigl, Windisch, zu Abs. 2: Die Kirchenpflege Windisch möchte, dass die Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen nur für die Paten gelten. Mindestens ein Elternteil soll der reformierten Kirche angehören.

Antrag Peter Weigl:

§25, Abs.2 Neufassung „Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen möglich sind“.

Jürg Hochuli, GPK: *Der zweite Satz von Abs.2 soll gestrichen und ersetzt werden durch: „Die Paten bekennen sich zum christlichen Glauben“. Die GPK bringt damit eine neue Formulierung noch einmal ins Spiel, die in der Vernehmlassung diskutiert wurde. Damit wird die Taufpatenfrage nicht einfach formal*

*geregelt sondern inhaltlich. Es ist für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer grundsätzlich möglich nachzuprüfen, ob die Paten in einer christlichen Kirche Steuerzahler sind. Ob die Paten eine Beziehung zum christlichen Glauben haben, kann der Pfarrer aber im Taufgespräch relativ einfach ermitteln. Die GPK teilt die Befürchtung nicht, dass das so missverstanden werden könnte, als würden Paten damit aufgefordert, in unserer „bekenntnisfreien reformierten Kirche“ ein bestimmtes Bekenntnis ablegen zu müssen. Die GPK unterstützt es, wenn es in dieser Frage um Inhalt geht und nicht nur um Form. Paten, welche mit den Eltern versprechen, die zur Taufe gebrachten Kinder in den christlichen Glauben einzuführen, müssen doch Inhalte mittragen, sonst wird das Versprechen zur Farce. Deshalb wünscht die GPK, dass Paten eine Beziehung zum christlichen Glauben haben. Nur so können sie – zusammen mit den Eltern – das Kind in den christlichen Glauben einführen.*

*Der dritte Satz von Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. In der Kirchenordnung will die GPK griffige Bestimmungen. Etwas festlegen, aber gleich darauf wieder aufweichen, indem man sagt, „Ausnahmen sind möglich“, wertet die KO ab. Verschiedene Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich im Vorfeld denn auch schon so geäußert haben: Spielt keine Rolle, was die Synode da festlegt, „ich muss mich ja nicht daran halten, ich kann ja sowieso Ausnahmen genehmigen. Erst recht unschön, wenn man unter Bemerkungen liest: Die Ausnahmeregelung soll in der Praxis restriktiv gehandhabt werden.“ Das hilft nicht gerade zur Klärung, findet die GPK und ist für klare Verhältnisse. Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen gelten im pfarramtlichen Leben ja immer, das muss nicht explizit und schon gar nicht in nur einem Artikel innerhalb der gesamten KO festgehalten werden. Weil die „seelsorgerische Ausnahme“ Paragraphen zu Gummiparagrafen verkommen lässt, hat sich die Kommission bei der Revision darum bemüht, möglichst auf sie zu verzichten.*

Antrag 1 der GPK;

§25, Abs.2 der zweite Satz ersetzen mit: „Die Paten bekennen sich zum christlichen Glauben“.

Antrag 2 der GPK:

§25, Abs.2 der dritte Satz wird ersatzlos gestrichen.

*Martin Keller, Kirchenrat: Der Vorschlag der GPK mit dem Satz, sich zum christlichen Glauben zu bekennen, ist nicht so einfach und eindeutig klar. Es kann auch im Sinn einer Verschärfung verstanden werden. Gewisse Pfarrkollegen- und kolleginnen werden vor den Kopf gestossen, wenn sie es so verstehen, den Glauben zu prüfen. Das objektive Kriterium der Mitgliedschaft ist einfacher zu prüfen. Die Ausnahmen sind unschön, aber da es ein sensibler Paragraph ist, ist es gut, wenn es explizit erwähnt ist.*

*Thomas Hurni, Leutwil-Dürrensch, Evangelische Fraktion: Es kommt relativ häufig vor, dass konfessionslose Patinnen/Paten werden. In der Praxis führt dies zu Schwierigkeiten, da diese Ausnahme häufig getroffen werden muss. Man kann von Konfessionslosen nicht behaupten, dass sie mit der Kirche nichts zu tun haben wollen. Es gibt verschiedene Leute, welche sich auch als Konfessionslose mit dem Glauben auseinandersetzen.*

Antrag der Evangelischen Fraktion:

§25, Abs. 2: Der erste Satz bleibt. Der Rest wird ersetzt durch: „Die Paten gehören in der Regel einer christlichen Konfession an. Konfessionslose können das Patenamnt übernehmen, wenn sie dem Taufversprechen zustimmen können. Angehörige anderer Religionen sind nicht zugelassen“.

*Stefan Mayer, Mellingen, unterstützt den Antrag seines Vorredners: Ein Kind das von den Eltern zur Taufe angemeldet wird, ist schon einige Monate alt und hat seit seiner Geburt eine Gotte und einen Götti. Er geht davon aus, dass die Eltern von dieser Regelung nichts wissen. Müssen die Eltern nun beim Taufgespräch dahingehend informiert werden, dass sie allenfalls eine andere Gotte oder einen anderen Götti suchen müssen. Viele dieser Eltern gehören nicht zur Kerngemeinde und sind aber trotzdem Mitglied.*

*Markus Graber, Baden, kann die Wortmeldung unterstützen: Aber mit den Gründen die Stefan Mayer aufgeführt hat beantragt er den ganzen Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Es geht nicht um die Eltern und um Gotte und Götti sondern um den Täufling. Der wird durch die Taufe automatisch reformiert sein. Durch Abs. 1 ist alles geregelt.*

Antrag von Markus Graber:  
§25, Abs. 2 ersatzlos streichen.

*Martin Keller, Kirchenrat, möchte da entgegen halten: Bei der Taufe ist das Taufversprechen der Eltern und Paten ein wichtiger Punkt. Darum kann Abs.2 nicht gestrichen werden sondern es muss eine Regelung geben. Man kann nur etwas versprechen, wenn man einen christlichen Hintergrund hat. Dies wird explizit im zweiten Absatz erwähnt. Wird dieser gestrichen, wird das Taufversprechen geschwächt.*

*Daniel Hess, Auenstein, findet es keine Lösung, einfach zu streichen. Die Taufe muss jetzt geregelt werden, es liegen jetzt verschiedene Lösungen vor.*

*Markus Graber, Baden: Das Taufversprechen ist nicht eine Voraussetzung zur Taufe. Das ist eine Folge, ein Blick in die Zukunft, das gehört in die Fürbitte, in den Segensteil. Es ist kein rechtlicher Akt. Alles andere sind Willensaussagen, Glaubensaussagen. Er will mit den Eltern zusammen ein versprechen finden, wenn sie ihr Kind in der Kirche taufen wollen. Er ist weiterhin dafür, Abs.2 zu streichen.*

*Lutz Fischer-Lamprecht, Wettingen-Neuenhof: Vor zwei Jahren hat er eine Umfrage im Pfarrkapitel gemacht und gefragt, wie die anderen es handhaben. 8 Personen möchten, dass beide Paten reformiert sind, 40 sagten ein Teil, 21 haben gesagt, keiner von beiden. 61 von 69 handhaben eine liberale Praxis. Wird die Kirchenordnung zu eng gefasst, wird es von den Leuten als Rückschritt empfunden. Im Zweifelsfall soll eine liberale Praxis gelten. Im Pfarrkapitelvorstand wurde lange diskutiert. Bekenne dich zum christlichen Glauben ist schwieriger und weniger praktikabel als, die Paten gehören einer christlichen Konfession an. Er und der Pfarrkapitelvorstand möchten, dass es so stehen bleibt wie der KR es vorschlägt.*

*Klaus Utzinger, Zurzach, findet den vorgeschlagenen Artikel stark: Das ist das Fundament für das Pädagogische Handeln. Die Eltern werden verpflichtet, Prioritäten zu setzen, zwischen dem Pädagogischen Handeln und den Tennisstunden. Das ist das Wesentliche und Wichtigste. Aus diesen Gründen unterstützt er den Antrag von Jürg Hochuli.*

*Doris Lüscher, Fraktion Freies Christentum: Die Fraktion plädiert für eine liberale Haltung. Es ist heute schwierig, dass beide Paten einer christlichen Konfession angehören. Die Eltern werden sich gut überlegen, wen sie als Paten auswählen.*

Antrag der Fraktion Freies Christentum:  
§25, Abs. 2 soll es heissen: „Einer der Paten gehört einer christlichen Konfession an. Ausnahmen sind aus seelsorgerischen Gründen möglich“.

*Martin Schweizer, Würenlos, wüsste nicht, wie er mit Sicherheit abklären kann, ob Pate X aus Genf einer christlichen Konfession angehört.*

*Martin Keller, Kirchenrat: Treu und Glaube ist ein guter Grundsatz im Leben. Im Zweifelsfalle kann immer noch in der Wohngemeinde der betreffenden Person nachgefragt werden.*

*Zu Doris Lüscher: Durch die Formulierung: die Paten gehören einer christlichen Konfession an, gibt die Möglichkeit, mit den Paten ins Gespräch zu kommen und über einen allfälligen Eintritt zu sprechen.*

*Ausnahmen zulassen ist wichtig, da die Regelung praxistauglich sein muss. Diese Ausnahmen gelten aber nur für die Paten und nicht für die Eltern.*

*Martin Richner, Koblenz, wünscht sich gerne eine Regelung welche Verbindlichkeit bringt aber niemand verletzt wird, welcher die Bereitschaft zeigt, Pate zu sein. Die Regelung des Kirchenrates regelt etwas gerade über die Ausnahme. Fakt ist, dies ist keine Regelung. Die Regelung der GPK mit dem Bekenntnis ist für die Kirche ein rotes Tuch. Die Reformierten haben nicht einmal ein Bekenntnis zu ihrer Kirche. Da wird etwas Schwaches als Bedingung eingeführt. Für mich ist es eine zu hohe Schwelle. Nach seiner Einschätzung repräsentiert die Version der Evangelischen Fraktion das Bedürfnis am besten.*

*Lutz Fischer-Lamprecht, Wettingen-Neuenhof, hat eine Frage zum Antrag der Evangelischen Fraktion, welche schon im Pfarrkapitel gestellt wurde: Konfessionslose sind okay, andere Religionen nicht. Wird damit gesagt, dass ein Atheist, der aus Überzeugung aus der Kirche ausgetreten ist, Pate sein kann? Ein Jude oder ein Moslem der weiss, was Glaube ist, der kann einem Kind, auch wenn er anderes glaubt, die Unterstützung geben aber nicht Pate sein. Das eine erlauben und das andere ausschliessen, findet er keinen guten Weg.*

*Thomas Hurni, Leutwil-Dürrenäsch: Es sind nicht die Atheisten gemeint, sondern Konfessionslose die dem Taufversprechen zustimmen können.*

*Daniel Hess, Auenstein: Der Antrag der Evangelischen Fraktion schafft meines Erachtens gewisse Unsicherheiten. Ist ein Buddhist, ein Muslim in der Schweiz nicht auch konfessionslos? Er ist vielleicht Muslim, aber praktiziert es nicht. Für ihn ist der Antrag der Evangelischen Fraktion nicht genug ausgereift. Juristisch sollte geklärt werden, was heisst denn eigentlich Konfessionszugehörigkeit in anderen Religionen in der Schweiz.*

*Martin Keller, Kirchenrat, plädiert dafür, die KO so einfach wie möglich zu halten und nicht unnötig verkomplizieren. Die Version die als Antrag in der KO vorliegt ist praxistauglich und schafft eine gewisse Verbindlichkeit. Es gibt Fälle in denen flexibel und mit Menschenverstand entschieden werden muss.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung vom Antrag der Fraktion Freies Christentum mit dem Antrag von Peter Weigl:  
Der Antrag von Peter Weigl wird mit grossem Mehr angenommen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung vom Antrag von Peter Weigl mit dem Antrag von Markus Graber:  
Der Antrag von Peter Weigl wird mit grossem Mehr angenommen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung vom Antrag der Evangelischen Fraktion mit dem Antrag von Peter Weigl:  
Der Antrag von Peter Weigl wird angenommen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung vom Antrag der GPK 1+2 mit dem Antrag von Peter Weigl:  
Der Antrag von Peter Weigl wird mit grossem Mehr angenommen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung vom Antrag Peter Weigl mit dem Antrag des Kirchenrates:  
Der Antrag von Peter Weigl wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung von Peter Weigl zu Abs. 2, mit grossem Mehr angenommen.

Daniel Hehl unterbricht die Sitzung für die Mittagspause.

§26

Diskussion eröffnet.

*Jürg Hochuli, Schöftland, GPK, ist sehr froh, dass die Kindersegnung in § 26 gut und umfassend umschrieben ist: Die Kindersegnung ist gerade für Eltern, die ihre Kinder noch nicht als Säuglinge taufen lassen, um ihnen später eine bewusst erlebte Taufe zu ermöglichen, die nicht Wiedertaufe ist, ein wichtiger Schritt, die Bitte um Gottes Beistand. Ihm ist ganz wichtig, dass die Kindersegnung nicht zu Allotria verkommt. Sie gehört für ihn zwingend in einen Gottesdienst. Ganz klar nicht an denselben liturgischen Ort wie die Taufe, aber in den Gottesdienst. Es müsste wenn schon heissen, „erfolgt auf Wunsch nicht in einem Gottesdienst“ – was in einer Ausnahmesituation wohl denkbar ist. Aber die Norm soll sein, dass die Kindersegnung in einem Gottesdienst erfolgt.*

Antrag Jürg Hochuli:

§26, Abs.3: „auf Wunsch“ ist zu streichen.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Jürg Hochuli wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung in Abs.3 einstimmig angenommen.

§27

Diskussion eröffnet.

*Timothy Cooke, Gränichen, findet den Paragrafen schön formuliert. Für ihn fehlt das „Ja“ der Konfirmanden. Im Paragraf sind die Konfirmanden passiv. Sie werden aktiv im Gottesdienst während der Konfirmation. Es geht um den Bekenntnischarakter für die Konfirmanden. Das ist ihre Chance, wahrscheinlich die einzige, Ja zu sagen zu dieser Mitgliedschaft zur Kirche und zum bewussten Eintritt in die Gemeinschaft.*

Antrag Timothy Cooke:

§27 ergänzen mit: „Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes der Konfirmandinnen und Konfirmanden auf, wie es auch...“.

*Martin Keller, Kirchenrat: Die Konfirmation ist einerseits die Abschlussfeier der ersten 4 Teile des PH, andererseits ein Übergangsritus vom Jugendlichen zum Erwachsenen. Das mit dem Ja, ist ein berechtigtes Anliegen. Aber das ist im PH-5 vorgesehen. Dort ist ausdrücklich gesagt, dass es Feiern gibt mit Taufferinnerung, Taufgedächtnis.*

*Susi Dätwyler, Unterentfelden: Für den kirchlichen Unterricht sind auch Kinder zugelassen, welche nicht der reformierten Kirche angehören. In Unterentfelden ist es oft der Fall, dass die Eltern der Kinder nicht der Kirche angehören, die Kinder aber beim PH mitmachen. Es gibt immer wieder Kinder, die sich*

*konfirmieren lassen wollen. In dem Schreiben der Landeskirche für nichtkirchliche Mitglieder steht, wenn sich ein Kind konfirmieren lassen will, muss es der Kirche beitreten und sich taufen lassen. Dieses Kind muss dann auch Ja sagen. Sie erachtet es als wichtig, dass sich die anderen Jugendlichen zu diesem Schritt auch Gedanken machen und das auch mit einem Ja bezeugen. So wie sie es versteht, kann man ohne Taufe nicht konfirmiert werden.*

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: Die Taufe ist keine Vorschrift für die Konfirmation. Konfirmation heisst, Mitglied werden. Da wird aber immer auch das Gespräch mit den Eltern gesucht. Es gibt aber auch immer die seelsorgerliche Ausnahme.*

*Susi Dätwyler, Unterentfelden: Heute Morgen hat die Synode darüber in §3 abgestimmt, dass die Mitgliedschaft aufgrund der Taufe oder im Hinblick auf sie besteht.*

*Lutz Fischer-Lamprecht, Wettingen-Neuenhof, bittet darum, den Antrag von Timothy Cooke abzulehnen. Es wäre eine Änderung des PH-Konzeptes, welches Jahrelang erarbeitet wurde. Das sollte nicht mit einem Satz geändert werden.*

*Markus Graber, Baden: Konfirmation hat nicht den Schwerpunkt in Zusammenhang mit der Taufe.*

Antrag Markus Graber:

§27 Der erste Satz ist zu streichen.

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: Wieso kann überhaupt das „Ja“ das PH-Konzept durchbrechen? Die Verantwortlichen welche das PH-Konzept erarbeitet haben finden, dass es gut in die KO passt. Es nimmt eine Tradition explizit auf, welche die Reformierten schon viele Jahre haben. Es ist eine Erinnerung an die Taufe. Es trägt Rechnung einer Tradition welche in den Gemeinden sehr beliebt ist. Es nimmt die Tradition auf, will keine Dogmatik sein, zwingt niemanden zu etwas, lädt aber ein.*

Diskussion geschlossen.

#### **Abstimmung:**

Gegenüberstellung des Antrags von Timothy Cooke mit dem Antrag von Markus Graber:

Der Antrag von Timothy Cooke wird mit 35 zu 20 Stimmen angenommen.

#### **Abstimmung:**

Gegenüberstellung des Antrags von Timothy Cooke mit dem Antrag des Kirchenrats:

Der Antrag des Kirchenrats wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§28

Diskussion eröffnet.

*Martin Keller, Kirchenrat, informiert, dass es in Abs.4 Änderungen gibt, auf Grund zivilstandsamtlichen Regelungen des Kantons. Neu lautet er: Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.*

*Markus Graber*, Baden, möchte wissen, ob es eine ökumenische Trauung gibt oder es nicht eine Trauung an sich gibt. Ist die Trauung konfessionell? Er schlägt vor, das Wort „gefeierte“ Trauung mit auf zu nehmen.

Antrag Markus Graber,:

§28, Abs. 2: Ergänzen „Die ökumenisch gefeierte Trauung ist ein Gottesdienst..... „,

*Martin Keller*, Kirchenrat, erklärt, dass dies ein umgangssprachlicher Ausdruck ist. *Damit wird gesagt, dass Eheleute aus zwei verschiedenen Konfessionen eine Feier wollen. Es ist eine pragmatische Formulierung. Natürlich wird auch eine ökumenische Trauung im Register der entsprechenden Kirchgemeinde eingetragen.*

*Emil Gafner*, Reitnau: *Die Abkündigung einer Trauung wird nicht mehr in der KO festgehalten, Abs.6 wurde gestrichen. Unter Bemerkung wird zu Abs.6 argumentiert, dass viele Trauungen nicht mehr in der Wohnortsgemeinde stattfinden. Er findet es wichtig, dass das Eingehen der Ehe vor Gott der Gemeinde mitgeteilt wird. Die jungen Paare brauchen Menschen in der Gemeinde, welche für sie beten. Gute Traditionen gehen in unserer schnelllebigen Zeit bewusst oder unbewusst verloren.*

Antrag Emil Gafner:

§28, neuer Abs. 6 wie folgt aufnehmen: „Trauungen können der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden“.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**Der Antrag von Markus Graber wird mit grossem Mehr abgelehnt.

**Abstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates, Änderung von Abs.4, wird einstimmig angenommen.

**Abstimmung:**Der Antrag von Emil Gafner wird mit 84 : 35 Stimmen angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung von Abs. 4 und dem neu aufgenommenem Abs. 6 einstimmig angenommen.

§29

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§30

Diskussion eröffnet.

*Franziska Zehnder*, GPK: *Die GPK will, dass jede Abdankung, auch eine im privaten Rahmen, einen gottesdienstlichen Charakter hat.*

Antrag der GPK:

§30, Abs.1 Der Passus „in der Regel“ ist ersatzlos zu streichen.

*Claudia Bandixen*, Kirchenratspräsidentin, wünscht, dass die Juristin kurz darüber Auskunft gibt.

*Tanja Sczuka, Juristin: Vorher gab es in der Kirchenordnung einen Absatz über die „stille Abdankung“. Diese Möglichkeit soll es immer noch geben. Wird „in der Regel“ gestrichen, ist es immer ein öffentlicher Gottesdienst. Über diese Konsequenz muss man sich bewusst sein.*

Die GPK zieht ihren Antrag zurück.

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§31

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§32

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§33

Diskussion eröffnet.

*Hans Peter Mauch, Kirchenrat, informiert, dass kleine Änderungen eingeflossen sind, wie zum Beispiel die Verschwiegenheit. Vor allem wegen der Zusammenarbeit mit dem Kanton musste dies für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone aufgenommen werden.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§34

Diskussion eröffnet.

*Esther Meier, Brugg, Fraktion Kirche und Welt: Die Fraktion stört sich im zweitletzten Satz an dem Wort „gegensätzlichen“.*

Antrag Fraktion Kirche und Welt:

§34 Das Wort „gegensätzlichen“ ersetzen mit „unterschiedlichen“.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag der Fraktion Kirche und Welt wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung mit grossem Mehr angenommen.

§35

Diskussion eröffnet.

*Elisabeth Känzig, Kirchenrat: Im Abschnitt des Pädagogischen Handelns und Bildung ist nicht viel geändert worden. In*

*§ 36 sind die Abs.2+3 zusammengefasst worden. § 38 ist wegen der Regelung unter Abs.2 wichtig.*

*§ 39 empfiehlt der KR so zu behalten.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§36

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§37

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§38

Diskussion eröffnet.

*Jürg Hochuli, GPK: Das gesamte PH wird in §37 abgehandelt. Das ist völlig in Ordnung da ja mit der Fussnote 12 für alles weitere auf SRLA 431.100 (Reglement über das Pädagogische Handeln) verwiesen wird. „Jugendarbeit“ gehört ebenso zum Pädagogischen Handeln und wird also auch im PH-Reglement abgedeckt. Für die GPK hat deshalb dieser Paragraph nichts mehr in der KO verloren.*

Antrag GPK:

Der gesamte §38 sei zu streichen.

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: §§35 und 36 behandeln auch das Pädagogische Handeln (PH). Folgerichtig ist, dass die Jugendarbeit auch verankert ist.*

*Jürg Hochuli, GPK, präzisiert, dass die §§35 und 36 allgemeine Aussagen zum PH sind. In §38 wird speziell PH-5 erwähnt. PH-1 bis 4 wird nicht erwähnt.*

*Elisabeth Känzig, Kirchenrat: Es ist mehr gemeint als PH-5, darum ist die Jugendarbeit speziell erwähnt.*

*Beat Urech, Kirchenrat: Es ist Aufgabe der Kirchenpflege fest zu legen, was als Teil des Pädagogischen Handels der Kirche verstanden wird. Es ist durchaus möglich, dass eine Jugendarbeit angeboten wird, welche nicht als Teil des PH verstanden wird, weil es keine Zusammenarbeitsvereinbarung gibt. Wenn in der Kirchgemeinde eine Verbandsjugendarbeit besteht ist das selbstverständlich einen Teil des Pädagogischen Handelns der Kirche.*

*Jürg Hochuli, GPK: Meiner Meinung nach hat alles was nach der Konfirmation geboten wird, mit PH-5 zu tun hat. Er sieht den Unterschied nicht.*

*Beat Urech, Kirchenrat: In seiner Gemeinde wird eine offene Jugendarbeit angeboten. Die Kirchgemeinde ist dort eingebunden in die Trägerschaft. Die offene Jugendarbeit ist selbstverständlich kein Teil des PH der Kirche. Die CEVI Jugendarbeit ist ein Teil des PH der Kirche. Da besteht auch eine offizielle Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde und dem Verein CEVI.*

*Franz Bühler, Buchs, ist Präsident der Jugendberatungsstelle in Aarau: Er hat Mühe mit der Vorstellung, dass Jugendberatung ins PH-5 gehört. Das ist ein Angebot, welches ausserhalb des PH stattfindet. Aber er ist froh, dass ein Passus festgehalten ist, damit alle Kirchgemeinden wissen, dass es in Ordnung ist, wenn sie die Jugendberatung unterstützen.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**Der Antrag der GPK wird mit grossem Mehr abgelehnt.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§39

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§40

Diskussion eröffnet.

*Hans Peter Mauch, Kirchenrat: § 40 ist neu in der KO. Das Thema Mission ist nicht nur in der Landeskirche präsent, sondern auch in den Kirchgemeinden. Das heisst, es ist wichtig. Mission ist und wird immer mehr zu einem Grundauftrag der Kirchgemeinden.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§86

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§87

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§88

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§89

Diskussion eröffnet.

*Elisabeth Känzig, Kirchenrat: §89 kommt vor §90 weil §89 ein verbindlicher Auftrag enthält. In §90 ist es den Reformierten erlaubt durch §72 der Schulordnung, den Unterricht in den Schulen zu halten. Es ist den Kirchgemeinden überlassen, wo sie den Unterricht abhalten, je nach den örtlichen Begebenheiten. Die meisten Kirchgemeinden können in den Schulhäusern unterrichten.*

*Esther Meier, Brugg, findet es besser verständlich wenn der erste Satz ergänzt wird mit: „an den kantonalen Schulen“.*

Antrag Esther Meier:

§89 Der erste Satz soll umgestellt werden: „Der Unterricht des Freifaches Religion, Seelsorge und Schulvernetzung an den kantonalen Schulen sind Aufgaben der Landeskirche“.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Esther Meier wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

§90

Diskussion eröffnet.

*Franziska Zehnder, GPK: Es geht der GPK darum, dass die Sozialdiakone, welche in den Kirchgemeinden häufig einen Teil des Unterrichts übernehmen, hier nicht unter den Begriff „katechetische Fachperson“ subsummiert werden.*

Antrag der GPK

§90, Abs.3. Der zweite Satz wird ergänzt mit: „Dieser Unterricht kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon oder .... „.

*Hans Peter Mauch, Kirchenrat, ist einverstanden: Es ist aber so, dass nicht alle ausgebildeten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone eine katechetische Ausbildung haben.*

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: Es ist nicht gesagt, dass eine sozialdiakonische Person diese Ausbildung hat. Die Ausbildung ist nicht standardisiert. Wird dies explizit in der Kirchenordnung erwähnt, werden sie automatisch befähigt zu unterrichten. Darum findet sie es klüger die „katechetische Fachperson“ in der KO stehen zu lassen.*

*Markus Graber, Baden, beantragt, Abs. 3 ganz zu streichen. Es geht nicht um die Kirchgemeinden, sondern um die Landeskirche.*

Antrag Markus Graber:  
§90, Abs.3 ganz streichen.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung des Antrags von Markus Graber mit dem Antrag der GPK :  
Der Antrag von Markus Graber wird mit grossem Mehr angenommen

**Abstimmung:**

Gegenüberstellung des Antrags von Markus Graber mit Antrag des Kirchenrates:  
Der Antrag von Markus Graber wird mit 67 : 56 Stimmen angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates, mit der beschlossenen Streichung von Abs. 3, wird mit grossem Mehr angenommen.

§91

Diskussion eröffnet.

*Timothy Cooke*, Gränichen, beantragt, dass in Abs. 1 das Wort „ernst“ ersetzt wird durch „auf“. Ernst genommen werden viele Sachen, die Lehre von Buddha und Johannes. Im Evangelium sind wir eingeladen, die Nachfolge von Christus auf zu nehmen. Für ihn ist das ein wesentlicher Unterschied zu „ernst“ nehmen.

Antrag Timothy Cooke:

§91, Abs.1 Das Wort „ernst“ in ist durch „auf“ zu ersetzen.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**

Der Antrag von Timothy Cooke wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung in Abs. 1 mit grossem Mehr angenommen.

§92

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§93

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§94

Diskussion eröffnet.

*Hans-Peter Tschanz, Mellingen, zu Abs. 1: Es stellt sich die Frage, ob die Partnerschaft, welche angestrebt wird, mit eingeschlossen ist oder der Paragraf später wieder abgeändert werden muss?*

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin: Er wurde gleich behandelt, wie der Paragraf der Mitgliedschaft, der so stehen gelassen wurde. Sie empfiehlt, den §94 so stehen zu lassen und ihn allenfalls zu ändern, wenn entschieden ist, wie es mit dem Riegel weiter geht.*

*Daniel Hess, Auenstein, ist der Meinung, dass gar nichts geändert werden muss, es ist eine Möglichkeit welche geschaffen wurde aber keine Verpflichtung.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr angenommen.

§95

Diskussion eröffnet.

*Elisabeth Känzig, Kirchenrat, informiert, dass nicht viel geändert wurde, einzig der Verweis auf die Statuten. Es ist ein Kollektivverein der katholischen- und der reformierten Landeskirchen und aus den katholischen- und reformierten Musikerverbände.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§96

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§97

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§98

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§99

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§100

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§101

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§102

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§103

Diskussion eröffnet.

*Franziska Zehnder, GPK, zu Abs. 1: Die GPK ist der Meinung, dass die Schwelle für die Einberufung einer ausserordentlichen Synodensitzung mit 30 Unterschriften zu tief angesetzt ist. Die Organisation einer Synode ist mit viel Arbeit und damit auch mit hohen Kosten verbunden. Die GPK möchte verhindern, dass auf Wunsch einer Minderheit die ganze „Maschinerie“ in Gang gesetzt wird. Wenn eine ausserordentliche Synode notwendig ist, soll dies gut begründet und mit der Unterstützung eines grossen Teils der Synodalen geschehen.*

Antrag der GPK:

§103, Abs.1 Ändern „Für die Einberufung einer ausserordentlichen Synode sind mindestens 50 Unterschriften zu verlangen“.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**

Der Antrag der GPK wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung in Abs. 1 mit grossem Mehr angenommen.

§104

Diskussion eröffnet.

*Urs Karlen, Kirchenrat: Unter Ziffer sieben wird neu die Synode die drei Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in die Abgeordnetenversammlung des SEK wählen. Bis anhin wurde dies durch den Kirchenrat erledigt. Claudia Bandixen ist von Amtes wegen gewählt. Im Moment sind als Vertreter Franziska Zehnder, Hans Rösch und Jürg Hochuli Vertreter des Aargaus.*

*Franziska Zehnder, GPK: In § 104 sind die Pflichten und Befugnisse der Synode aufgelistet. Die GPK ist der Meinung, dass die Reihenfolge der Liste etwas willkürlich festgelegt worden ist. So ist schon als*

zweitens die Pflicht festgehalten, dass die Synode über die Einführung von Liturgie und Gesangbuch entscheidet, also noch vor der Genehmigung der Jahresrechnung. Die GPK schlägt vor, eine gewisse Systematik einzubringen und die Reihenfolge sinnvoll festzulegen.

1. Eigene Geschäftsordnung (Punkt 1)
2. Wahlen (Punkte 7, 8, 9, 10, 11)
3. Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung (Punkt 5)
4. Landeskirchliche Dienste (Punkte 3, 4, 14, 15)
5. Beziehungen nach innen = Kirchgemeinden (Punkt 6)
6. Beziehungen nach aussen (Punkte 12, 13, 16)
7. Verschiedenes = Gesangbuch + Volksabstimmung (Punkte 2, 17)

Antrag der GPK:

Die nummeriert gelisteten Absätze von §104 sind gemäss der von der GPK vorgeschlagenen Systematik zu gliedern.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:** Der Antrag der GPK wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Umnummerierung einstimmig angenommen.

§105

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§106

Diskussion eröffnet.

*Jürg Hochuli, GPK: Unter Bemerkungen steht zu Abs.2: „Amtszeitbeschränkung auf zwei Amtsperioden: dieses Anliegen muss an der Synode vorgebracht werden.“ Der GPK ist wichtig, dass die Synode dies nicht einfach übergeht, sondern sich dazu äussert. Es geht um die grundsätzliche Überlegung. Aus diesem Grunde stellt die GPK einen Gegenantrag. Verschiedene Synodalen waren der Meinung, dass sei schon in der Kirchenordnung geregelt und haben erstaunt festgestellt, dass dazu nichts stand. Was spricht gegen eine Regelung: Auf Nachfrage hin ist der GPK keine Landeskirche bekannt, die eine Amtszeitbeschränkung festgeschrieben hat. Auf politischer Ebene (Regierungsrat Kt. AG) gibt es ebenfalls keine Amtszeitbeschränkung. Auch für leitende Mitarbeiter gilt keine zeitliche Beschränkung, sie sind unbefristet angestellt. Was spricht dennoch für eine Regelung: Für das Synode-Präsidium schreiben die alte und neue KO, § 101, eine Beschränkung auf zwei Amtsperioden vor. Die GPK hat den Eindruck, dass der Synode-Präsident nicht über mehr Wissen und Macht verfügt, als das bei einem Kirchenratspräsidium der Fall ist. Wenn schon beim Synode-Präsidium, dann macht es auch Sinn, fürs Kirchenratspräsidium eine gewisse maximale Amts-Dauer festzulegen.*

Antrag der GPK:

§106, Abs. 2 ergänzen „Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten bekleiden“.

*Hans-Peter Tschanz, Mellingen, möchte wissen, ob es theoretisch möglich ist, dass eine Person drei aufeinander folgende Amtsperioden bestreitet, eine Periode pausiert und wieder das Präsidium übernimmt.*

*Daniel Hehl, Synodepräsident, bestätigt, dass dies theoretisch möglich sei.*

*Hans Rösch, Kirchenrat: Die politischen Ämter (Bundesrat, Regierungsrat, Gemeinderat etc.) und das Kirchenratspräsidium sind in der Regel nicht begrenzt. Die Personen müssen sich nach Ablauf der Periode der Wahl stellen. Er hat der Synode gegenüber grosses Vertrauen und weiss, dass sie eine neue Person wählen wird, wenn diese Person nicht mehr genügt. Sei dies nach 6, 12 oder 16 Jahren. Das Kirchenratspräsidium hat eine operative Funktion. Keine der landeskirchlichen Mitarbeiter hat eine Einstellung auf Zeit. Für ihn wäre dies eine Abwertung und eine Verminderung der Attraktivität der Funktion.*

*Esther Meier, Brugg, ist der Meinung, dass das Amt mit einer Beschränkung attraktiver wird, man wird nicht auf Lebenszeit gewählt.*

*Lutz Fischer-Lamprecht, Wettingen-Neuenhof: Es ist für Kirchenratspräsidentinnen und Kirchenratspräsidenten nicht einfach, wenn sie wissen, dass das Amt nur auf 12 Jahre beschränkt ist und sie danach, mit vielleicht 53 Jahren noch einen anderen Arbeitsplatz suchen müssen. Zum zweiten denkt er, dass die Synodalen bei den Wahlen genug Mut beweisen und zum Ausdruck bringen, wenn sie mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten nicht zufrieden sind. So wird keine Amtszeitbeschränkung nötig sein.*

*Urs Jost, Rheinfelden, findet den Vergleich des KR mit dem Regierungsrat sehr treffend: Die Einarbeitungszeit ist sehr gross. Etliche Personen sind unterstellt, welche hart arbeiten müssen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Person die den Betrieb führen soll, dies auch kann und dann nicht nach 12 Jahren wieder gehen muss. Er befürwortet, sich nach dem Kanton zu richten und die Beschränkung nicht festzulegen.*

*Beat Laffer, Gontenschwil-Zetzwil, unterstützt, dass keine Amtszeitbeschränkung festgelegt wird. Er möchte vermeiden, dass solche Schachzüge geschehen wie im National- und Ständerat im Bezug auf den Bundesrat. Dies will er in der Synode nicht.*

*Markus Graber, Baden, befürwortet genau aus diesem Grund eine Amtszeitbeschränkung, um solche Ränkespiele zu vermeiden. Die Synode hat nicht die gleiche Auseinandersetzungskultur wie in der Politik. Darum wäre eine gewisse Beschränkung nicht schlecht.*

*Martin Richner, Koblenz: Vor knapp acht Jahren wurde das Kirchenratspräsidium neu besetzt. Es war nicht einfach, eine qualifizierte Person zu finden. Daher ist es nicht nötig, eine Amtszeitbeschränkung ein zu setzen. Die Synode besitzt die absolute Fähigkeit auszusprechen, wenn etwas geändert werden muss.*

Diskussion geschlossen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag der GPK wird mit grossem Mehr abgelehnt.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§107

Diskussion eröffnet.

*Peter Baumberger, Umiken: In der KO steht unter dem neuen § 106, dass der Kirchenrat aus 7 Mitgliedern besteht. Die Anzahl der Mitglieder welche eine Sitzung verlangen können liegt unter der Hälfte.*

Antrag von Peter Baumberger:

§107, Abs.1: Ändern „Der Kirchenrat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn 4 Mitglieder es verlangen“.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**

Der Antrag von Peter Baumberger wird mit 59 : 65 Stimmen abgelehnt.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§108

Diskussion eröffnet.

*Franziska Zehnder, GPK: Hier wiederholt sich das Problem, wie im § 104. Die Reihenfolge der Pflichten und Befugnisse. In Paragraf 108 betrifft dies den Kirchenrat. Folgende systematische Gliederung stellt sich die GPK vor:*

1. Grundsätzliches (Punkt 1)
2. Rechtssetzung (Punkte 2-4)
3. Kirchenrat + Synode (Punkte 15, 23)
4. Personelles + Wahlen (Punkte 5-11)
5. Exekutivauftrag des Kirchenrates, Prüfungsaufgaben (Punkte 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21)
6. Verschiedenes (Punkte 17, 19, 22, 24)

Antrag der GPK:

Die nummeriert gelisteten Absätze von §108 sind gemäss der von der GPK vorgeschlagenen Systematik zu gliedern.

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**

Der Antrag der GPK wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Umnummerierung einstimmig angenommen.

§109

Diskussion eröffnet.

Antrag Peter Baumberger:

Zu §109 Abs. 3. Der Satz soll wie folgt lauten: „Die Synode erlässt ein Reglement“.

*Tanja Sczuka, Juristin, präzisiert, das „zum weiteren“ stehen gelassen werden muss.*

Peter Baumberger zieht den Antrag zurück.

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§110

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§111

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§112

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

**Eintretensdebatte:**

Eintreten für den zweiten Teil (§41 - §85) ist beschlossen.

§41

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§42

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§43

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§44

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§45

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§46

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§47

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§48

Diskussion eröffnet.

*Hans-Peter Tschanz, Mellingen: Ursprünglich hiess es in Absatz 5, dass es keine Stimmenthaltung gibt, es gilt das Kollegialprinzip. Eine Kirchenpflege muss häufig personelle Entscheidungen treffen. Bei Gerichtsbehörden gibt es keine Stimmenthaltung.*

Antrag Hans-Peter Tschanz:

§48 Abs.5: Letzter Satz ersetzen durch: „Stimmenthaltung ist nicht zulässig“.

*Tanja Sczuka, Juristin: Diese Frage ist auch bei Juristen extrem umstritten. Es ist tatsächlich so: aus dem Kollegialitätsprinzip selbst ergibt sich nicht zwingend das Verbot der Stimmenthaltung. Es wäre aber zulässig, die Stimmenthaltung zu verbieten.*

*Beat Laffer, Gontenschwil-Zetzwil: Es gibt Leute in der Kirchenpflege, welche explizit sagen, dass sie keine Entscheidungen treffen wollen und darum gar nicht erst in die Kirchenpflege eintreten.*

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**

Der Antrag von Hans-Peter Tschanz wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung in Abs. 5 mit grossem Mehr angenommen.

§49

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§50

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§51

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§52

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§53

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§54

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§55

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§56

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§57

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§58

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§59

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§60

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§61

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§62

Diskussion eröffnet.

Antrag Sonja Widmer, Seon.:

§62 Abs.1, erster Satz ergänzen mit: „Die Kirchenpflege entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude durch Angehörige anderer Konfessionen ...“ .

Diskussion geschlossen.

**Abstimmung:**Der Antrag von Sonja Widmer wird mit grossem Mehr angenommen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird mit der beschlossenen Änderung in Abs.1 einstimmig angenommen.

§63

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§64

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§65

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§66

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§67

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§68

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§69

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§70

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§71

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§72

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§73

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§74

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§75

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§76

Diskussion eröffnet.

*Hans Peter Mauch, Kirchenrat: Die Ordination für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bleibt bestehen, sie wurde vor 25 Jahren eingeführt. In Paragraf 78 ist der Abgleich mit dem Organisations Statut erfolgt.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§77

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§78

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§79

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§80

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§81

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§82

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§83

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§84

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§85

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

D. Hehl, Präsident: *Rückkommensanträge werden vor der Schlussabstimmung behandelt.*

**Eintretensdebatte:**

Eintreten für den letzten Teil (§113 - §158) ist beschlossen.

§113

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§114

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§115

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§116

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§117

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§118

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§119

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§120

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§121

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§122

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§123

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§124

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§125

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

Der Präsident, D. Hehl, unterbricht die Synodeverhandlungen für eine 10-minütige Pause.

§126

Diskussion eröffnet.

*Hans Rösch, Kirchenrat: Im Finanzbereich sind keine spektakulären Veränderungen enthalten. Dies hat auch das Ergebnis der Vernehmlassung ergeben. Paragraf 130 handelt von der Pensionskasse. Im Juni erscheint die Vorlage, in der die Pensionskasse verselbständigt werden soll. Stimmt die Synode der Vorlage zu, muss dieser Paragraf bei der Schlussabstimmung mit einem Rückkommensantrag korrigiert werden.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§127

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§128

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§129

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§130

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§131

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§132

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§133

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§134

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§135

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§136

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§137

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§138

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§139

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§140

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§141

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§142

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§143

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§144

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§145

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§146

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§147

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§148

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§149

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§150

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§151

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§152

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§153

Diskussion eröffnet.

*Hans-Peter Tschanz, Mellingen: Möchte dass die Kirchgemeinden über die Kirchenpflege die Möglichkeit erhalten, das Referendum zu ergreifen. Dies zieht die Schaffung eines neuen Paragraphen 154 nach sich.*

Antrag Hans-Peter Tschanz:

§154 lautet neu: „Rechtssetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und über Ausgaben unterliegen auch der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung von 5 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege schriftlich angemeldet wird und innert 30 Tagen weitere 15 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege dies verlangen.“

*Daniel Hess, Auenstein, warnt vor einem Referendum: Es lähmt die Synode, wenn die Beschlüsse immer noch den Kirchenpflegen unterliegen. Er findet 5 Kirchenpflegen wenig im Vergleich zu anderen Referendumszahlen, welche in der neuen KO festgelegt sind. Wenn, dann müsste die Anzahl der Kirchenpflegen gehoben werden.*

*Hans-Peter Tschanz, präzisiert, dass er meinte, 5 Kirchenpflegen müssen das Referendum anmelden, danach müssen innert 30 Tagen noch 15 Kirchenpflegen zustimmen.*

*Daniel Hehl, Synodepräsident, informiert, dass der Kirchenrat den Antrag entgegen nimmt und an der Juni Synode darauf zurück kommt.*

*Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, erklärt, warum der Kirchenrat den Antrag nur entgegen nehmen: Der Kirchenrat will mit den Arbeitsgruppen Rücksprache halten, denn sie sind die Spezialisten dieser Revision der Kirchenordnung.*

Diskussion geschlossen.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§154

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§155

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§156

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§157

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

§158

Diskussion wird nicht gewünscht.

**Schlussabstimmung:**Der Antrag des Kirchenrates wird einstimmig angenommen.

Anhang

D. Hehl, Präsident: *Haben sie Fragen zum Anhang?*

*Agnes Merkofer, Laufenburg und Umgebung, mit einer Anmerkung zum Dekanat Brugg: Die Gemeinden im Mettauertal sind zum Teil fusioniert. Bei Laufenburg und Umgebung müsste jetzt die Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Etzgen, Mettau und Oberhofen aufgenommen werden. Hottwil und Wil gehören zu Brugg.*

*Klaus Utzinger, Zurzach, präzisiert, dass es unter Dekanat Baden „Bad Zurzach“ heissen muss.*

*Daniel Hehl, Synodepräsident, nimmt die Anmerkungen auf.*

Weiteres Vorgehen:

Die Schlussabstimmung wird an der Junisynode durchgeführt. Allfällige Rückkommensanträge werden ebenfalls im Juni bearbeitet.

**Abstimmung** über das weitere Vorgehen:

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

97

## **Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Agenda:

- Mittwoch, 9. Juni 2010: ordentliche Synode in Zofingen
- Mittwoch, 10 November 2010: Herbstsynode in Aarau

Daniel Hehl schliesst die Synode um 16.40 Uhr.